



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 14.05.2021**

**76. Jahrgang**

**Nr. 5 c**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer  
an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz

2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

### **Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 3 Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der geänderten Fassung vom 05.05.2021 folgende

#### **amtliche Bekanntmachung**

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach den bundesgesetzlichen Festlegungen in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 14.05.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Freitag, den 14.05.2021 am fünften aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 100 unterschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV). Am 10.05.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 95,8, am 11.05.2021 bei 94,3, am 12.05.2021 bei 80,9, am 13.05.2021 bei 71,3 und am 14.05.2021 bei 66,1.

Aufgrund dieser Unterschreitungen gelten im Landkreis Aichach-Friedberg ab dem 16.05.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird.

Gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV gelten diese beschränkenden Regelungen ab dem 16.05.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV.

#### Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

#### **Testnachweiserfordernisse § 1a Abs. 2 der 12. BayIfSMV:**

- Ist für eine Handlung das Vorlegen eines negativen Testergebnisses erforderlich, so gilt:
  - Der Nachweis einer vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung sowie der Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dem erforderlichen Testnachweis gleich; dies gilt nicht im Anwendungsbereich von § 9 der 12. BayIfSMV.
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind vom Erfordernis eines Testnachweises ausgenommen.

#### **Kontaktbeschränkungen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:**

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich die Angehörigen eines weiteren Hausstandes, sofern eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird, gestattet. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- Die Kontaktbeschränkungen dieser Verordnung finden auf geimpfte und genesene Personen nach § 1a Abs. 1 der 12. BayIfSMV keine Anwendung.

#### **Sport § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:**

- Zulässig ist nur die Ausübung kontaktfreien Sports unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Tanzschulen und anderen Sportstätten sind nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig.

#### **Freizeiteinrichtungen § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV:**

- Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig.

#### **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte § 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt.

- Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.
- Abweichend von der Untersagung der Öffnung ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (Click & Meet) die Öffnung von Ladengeschäften für einen festbegrenzten Zeitraum zulässig; die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben, § 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2.
- Köpernahe Dienstleistungen sind unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV ohne Testnachweiserfordernis zulässig.

#### **Gastronomie § 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV:**

- Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist zwischen 22 Uhr und 5 Uhr wieder gestattet.

#### **Schulen § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:**

- An allen Schularten und Jahrgangsstufen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten findet Wechselunterricht statt.
- Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich zwei Mal wöchentlich nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Für Lehrkräfte und Schulverwaltungspersonal gelten gemäß § 18 Abs. 4 Satz 7 hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen die Sätze 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

#### **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV:**

- Die Einrichtungen können unter der Voraussetzung, dass die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb), öffnen.

#### **Außerschulische Bildung, Musikschulen und Fahrschulen § 20 der 12. BayIfSMV:**

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform zulässig. (§ 20 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform zulässig (§ 20 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).
- Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV zulässig.
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist als Einzelunterricht in Präsenzform nach § 20 Abs. 4 Satz 1 der 12. BayIfSMV zulässig.
- Theoretischer Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen sind unter der Voraussetzung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske für das Lehrpersonal sowie im Übrigen einer FFP2-Maske und einhalten des Mindestabstands von 1,5 m zulässig. Praktischer Fahrschulunterricht und Prüfung sind zulässig, sofern alle Fahrzeuginsassen eine FFP2-Maske tragen (§ 20 Abs. 5 der 12. BayIfSMV).

#### **Kulturstätten § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können unter den Maßgaben des § 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV öffnen.

#### **Nächtliche Ausgangssperre § 26 der 12. BayIfSMV:**

- Die nächtliche Ausgangssperre zwischen 22 Uhr bis 5 Uhr entfällt.

#### **Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 der 12. BayIfSMV:**

- Weitere Öffnungsschritte, die neben einer 7-Tages-Inzidenz, die 100 nicht überschreitet, auch ein stabiles oder rückläufiges Entwicklungsgeschehen erfordern, werden im Einvernehmen mit dem StMGP erlassen, sobald die Voraussetzungen für ein stabiles oder rückläufiges Entwicklungsgeschehen erfüllt sind.

gez.

Peter  
Leiter der  
Führungsgruppe  
Katastrophenschutz

